

# Aktuelle Bewertung

## des Entwurfs des Finanzausgleichgesetzes für die Kommunen des Landes Brandenburg

von Thomas Domres, MdL

kommunalpolitisches  
forum



Land Brandenburg e.V.

kommunal- aktuell 01-04

Mai 2004

**Die Fakten:**

Im Jahr 2001 waren 960 von 1070 Gemeinden in Brandenburg ohne einen ausgeglichenen Haushalt. Im Jahr 2001 fehlten in den Gemeinden allein 152 Mio. Euro. Die Einnahmen der Landkreise gingen von 1996 bis 2001 um 11,2 % zurück, das entspricht ca. 255 Mio Euro. Das Haushaltsdefizit der Brandenburger Landkreise lag 2002 noch bei 18 Mio. Euro, 2003 wird sich das Defizit auf 76 Mio. Euro erhöhen. Mindestens 7 der 18 Landkreise werden ihre Haushalte in diesem Jahr nicht ausgleichen können. Die kreisfreien Städte haben 22,1 Mio. Euro weniger bei der Gewerbesteuer im Jahr 2001 als 1999 eingenommen. Insgesamt betrug der Rückgang der Gewerbesteuer bei den Städten und Gemeinden für das Jahr 2001 11,5 % und für das Jahr 2002 weitere 11,1 %.

Die Finanzsituation der Gemeinden, Städte und Landkreise in Brandenburg ist katastrophal. Die Kommunen stehen vor einem Finanzkollaps. Viele Kommunen sind nicht mehr in der Lage, ihre Pflichtaufgaben aus eigenen Einnahmen zu finanzieren und müssen sogar Kredite dafür in Anspruch nehmen. Der Innenminister lässt die Kommunen im Stich und bricht Versprechen:

1. Der Innenminister versprach in der ersten Lesung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2002/2003 (GFG): "Durch dieses Doppel-GFG besteht für die Kommunen, insbesondere für das Jahr 2003, frühzeitig Planungssicherheit."

Die Realität ist eine andere.

In einer bisher beispiellosen Weise hat die Koalition die Zuweisungen für die Kommunen im GFG um 10% herunter gekürzt. Allein dadurch erhalten die Kommunen im Jahr 2003 ca. 140 Mio Euro weniger Zuweisungen. Sieht so verlässliche Planungssicherheit aus?

2. Nach dem SPD und CDU die kommunalen Finanzausstattungen um mehr als 140 Mio. Euro gekürzt haben, versprach Herr Schönbohm den Kommunen Hilfe durch Entlastungsmöglichkeiten.

Die Realität ist wieder eine andere. Selbst die Landesregierung hat in der Begründung zum Entlastungsgesetz festgestellt, dass durch die Kürzungen im GFG eine Deckung der Kosten der Pflichtaufgaben nicht mehr gesichert ist und mit dem Entlastungsgesetz kein Einsparpotential bezifferbar ist. Das Versprechen des Innenministers für eine Entlastung der Kommunen zu sorgen, wurde deutlich verfehlt. Das Entlastungsgesetz von Minister Schönbohm, ist zu einem kommunalen und Bürger-Belastungsgesetz mutiert.

3. SPD und CDU hielten im Koalitionsvertrag im Jahr 1999 fest: "Die kommunale Selbstverwaltung muss durch eine dauerhafte, den Aufgaben angemessene Finanzausstattung der Kommunen gesichert werden."

Die Realität sieht anders aus. Der Landesrechnungshof macht in seinem Kommunalbericht 2002 deutlich, dass die Landesregierung die Probleme der kommunalen Finanzausstattung nicht in den Griff bekommen hat. Die Situation in den Kommunen ist so dramatisch wie nie zuvor. Der Koalitionsvertrag ist also Makulatur und die Regierung in dieser Frage gescheitert.

**Wir fordern**

ein Finanzausgleichsgesetz und setzen uns dafür ein:

1. dass die Gemeinden und Landkreise ihre originären Selbstverwaltungsaufgaben und die übertragenen Aufgaben erfüllen können,

2. dass eine sachgerechte Unterscheidung des Finanzbedarfs nach bernnahen und -fernen Regionen, auch innerhalb des jeweiligen Raumes realisiert wird,
3. dass es zu einer Stärkung der großen kreisangehörigen und der kreisfreien Städte mit ihren besonderen Problemen kommt, die kleinen Gemeinden aber nicht die Verlierer einer Gemeindefinanzreform sind,
4. dass die Regelungen zum Finanzausgleich nachvollziehbar und nachprüfbar gestaltet werden und
5. dass eine verlässliche Planungsbasis für die Kommunen gegeben wird.

Denn auch für die Kommunen gilt: Ohne Moos nix los!

Stand: 19.4.2004

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p><b>§ 1 Finanzausgleichsleistungen und Grundsätze der Lastenverteilung</b></p> <p>(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Ausgaben für ihre eigenen und für die ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gemeinden und Landkreise werden am Steueraufkommen des Landes, an den Einnahmen des Landes aus dem Länderfinanzausgleich, den Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes und an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen beteiligt (Verbundmasse). Das Nähere zur Verbundmasse regelt § 3.</p>	<p>(2) legt fest, wie die Gemeinden und Landkreise an den Einnahmen des Landes zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen in Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus Art. 99 LV Bbg zu beteiligen sind.</p> <p>(3) Im Abs. 3 wurde die Kopplung des kommunalen Finanzausgleichs an die Leistungsfähigkeit des Landes vorgenommen. Im Referenten-Entwurf war dies noch nicht der Fall. Die</p>	

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>(3) Die Verbundmasse muss unter Beachtung der Leistungsfähigkeit des Landes mindestens so bemessen sein, dass unter Berücksichtigung der kommunalen Einnahmen der Finanzbedarf für pflichtige Aufgaben und ein angemessener Anteil für freiwillige Aufgaben finanziell gedeckt ist.</p> <p>(4) Die Verbundmasse eines Ausgleichsjahres erhöht sich um zu vereinnahmende Beträge nach § 4 dieses Gesetzes und um die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2990) und bildet mit diesen zusammen die Finanzausgleichsmasse.</p> <p>(5) Soweit das Land Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen hat, erhalten diese für die Wahrnehmung der Aufgaben einen Kostenausgleich aus Mitteln außerhalb der Finanzausgleichsmasse.</p> <p>(6) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.</p>	<p>Verbundmasse soll so gestaltet sein, dass der Finanzbedarf für einen angemessenen Anteil freiwilliger Aufgaben finanziell gedeckt ist. Doch was ist angemessen?</p> <p>(4) normiert, um welche Beträge die Verbundmasse erhöht wird. Die so erhöhte Finanzmasse bildet die Finanzausgleichsmasse.</p> <p>(5) der Kostenausgleich für durch das Land übertragene Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände. Neu ist, dass der Kostenausgleich für übertragene Aufgaben nunmehr einheitlich aus Mitteln <u>außerhalb</u> der Verbundmasse erfolgen soll.</p> <p>(6) Finanzmasse der Kommunen wird durch Zuweisungen ergänzt, Ziel muss es sein diese Mittel ins FAG zu überführen</p>	
<p><b>§ 2 Festlegungen, Bekanntmachung und Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen</b></p>		

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>(1) Die Ausgabenansätze nach diesem Gesetz werden im Haushalts-plan des Landes festgelegt.</p> <p>(2) Der Finanzausgleich ist jährlich abzurechnen. Notwendige Verrechnungen sind über den Ausgleichsfonds (§ 16) durchzuführen.</p>	<p>(1) regelt dabei die Festlegung der Ausgabenansätze im Haushalts-plan des Landes</p> <p>(2) legt fest, dass der Finanzausgleich jährlich gesondert abzurechnen ist. Dabei sollen Spitzenbeträge, die sich aus der Durchführung des Gesetzes ergeben, über den Ausgleichsfonds abgerechnet werden.</p>	
<b>§ 3 Verbundmasse</b>		
<p>(1) Die Verbundmasse eines Ausgleichsjahres beträgt:</p> <p>1.20 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer ohne den auf § 17 dieses Gesetzes entfallenden Anteil, der Landessteuern, des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich nach den §§ 4 bis 10 des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes.</p> <p>2.40 vom Hundert der dem Land zufließenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956).</p> <p>(2) Der Anteil der Verbundmasse nach Absatz</p>	<p>(1) legt die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände am allgemeinen Steuerverbund konkret fest.</p> <p>1. Die Verbundquote soll von 25,3% auf 20 % reduziert werden. Das bedeutet eine Reduzierung von ca. 228 Mio. €</p> <p>2. Die Kommunen sollen künftig einen Anteil von 40% an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SOBEZ) erhalten. Das entspricht einer Mehreinnahme von ca. 225 Mio. € auf einen jetzt kommunalen Anteil von ca. 603 Mio. €</p> <p>(2) Die Abrechnung des Steuerbundes erfolgt mit dieser Regelung erst im Jahr 2006. In 2005 erfolgt keine Abrechnung. ist die Bruttoverbundmasse gleich Nettoverbundmasse.</p>	<p>(1) Der Landkreistag fordert eine Verbundquote von 25,3%. Der Städte- und Gemeindebund fordert eine Verbundquote von mindestens 22,5 %. <b>Die PDS sollte sich diesen Forderungen anschließen.</b> eine Erhöhung der Verbundquote auf 22,5% würde eine Verbundmasse von ca. 1.177.110 T€ (+ ca. 131 Mio. €) bedeuten und eine Verbundquote von 25,3% würde einer Verbundmasse von ca 1.323.594 T€ (+ ca. 277 Mio. €) entsprechen</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>1 Nr. 1 wird nach den Ansätzen des Haushaltsplans des Landes für die jeweilige Einnahmeart vorläufig berechnet. Die endgültige Feststellung erfolgt nach den Ergebnissen des Haushaltsjahres. Der Ausgleich zwischen vorläufiger und endgültiger Festlegung ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Haushaltsjahr eines zweijährigen Haushaltsplans des Landes, ist der Ausgleich spätestens in dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Hundertsätze nach Absatz 1 werden für das Ausgleichsjahr 2007 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus im Hinblick auf die gebotene proportionale Verteilung der Finanzmittel zu den wahrgenommenen Aufgaben zwischen dem Land und den Kommunen überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Überprüfungszeitraum kann bei besonderen Entwicklungen verkürzt werden.</p>	<p>(3) damit wird einer Forderung des LVG Brandenburg aus der Neulietzegörücke-Entscheidung vom 16.09.1999 entsprochen. In einem Drei-Jahres-Rhythmus soll die symmetrische Finanzmittelverteilung zwischen dem Land und den Kommunen nachgewiesen werden. Die Regelung des Absatz 3 legt in Übereinstimmung mit der Verfassungsrechtslage das Jahr 2007 für die nächste Überprüfung der Verteilungssymmetrie fest. Interessant ist, dass im Referentenentwurf formuliert war, dass die Verbundmasse nach den Absätzen 1 und 2 so bemessen sein sollte, dass unter Berücksichtigung der kommunalen Steuereinnahmen und der Einnahmen nach §§ 17 Abs. 2 und 18 der Zuschussbedarf für pflichtige Aufgaben und ein Anteil von 5% dieses Zuschussbedarfes für freiwillige Aufgaben gedeckt wird. Weiterhin bleibt festzuhalten, dass der Regierungsentwurf auf eine Finanzbedarfsdeckungsrechnung verzichtet.</p>	<p>(3) Die Spitzenverbände haben die bisherigen Symmetrieberichte massiv kritisiert. Die PDS sollte einen nachvollziehbaren und den Realitäten entsprechenden Bericht einfordern. Die Landesregierung sollte eine Finanzbedarfsdeckungsrechnung vorlegen. Wir sollten die freiwilligen Aufgaben bei der Bemessung der Verbundmasse berücksichtigen. 5% war die Bemessungsgröße im Referentenentwurf.</p>
<p><b>§ 4 Überführung zweckgebundener Mittel in den kommunalen Finanzausgleich</b></p> <p>Zur Stärkung der allgemeinen kommunalen Finanzverantwortung sollen zweckgebundene und von den Fachministerien bisher</p>	<p>Dieser Paragraph ist ohne Wirkung in Bezug auf die Darstellung der investiven Schlüsselzuweisungen. Im Referentenentwurf</p>	<p>Ich schlage vor, in das FAG eine Zielstellung zur Überführung zu formulieren. Die Zielstellung könnte lauten: 2005 bis zu 50 Mio.</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>bewirtschaftete Mittel in die kommunale Finanzausgleichsmasse mit dem vorrangigen Ziel der Überführung in die Schlüsselzuweisungen umgeschichtet werden. Soweit es sich bei den überführten Mitteln um vormalige investive Zuweisungen handelt, erfolgt die Mittelverteilung nach § 13.</p>	<p>war die Zielstellung 100 Mio. € zu überführen.</p>	<p>€; 2006 bis zu 75 Mio. € und 2007 bis zu 100 Mio. €. Die investiven Mittel werden nach §13 verteilt, Mittel anderen Ursprungs erhöhen die Schlüsselzuweisungen</p>
<p><b>§ 5 Verwendung der Finanzausgleichsmasse</b></p> <p>(1) Der Finanzausgleichsmasse werden für die Förderung der Landeshauptstadt Potsdam 2.500.000 Euro und für die Förderung von Theatern und Orchestern 13.000.000 Euro entnommen. Das für Kultur zu-ständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung die Verteilung und Verwendung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>(2) Soweit die Finanzausgleichsmasse nicht nach Absatz 1 und nach den §§ 13 bis 16 eingesetzt wird, wird sie im Rahmen von allgemeinen Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben verwendet und wie folgt aufgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 70,7 vom Hundert an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben,</li> <li>2. 25,7 vom Hundert an Landkreise und</li> <li>3. 3,6 vom Hundert an kreisfreie Städte für Kreisaufgaben.</li> </ol>	<p>regelt die Aufteilung der Finanzausgleichsmittel</p> <p>(1) Förderung der Landeshauptstadt Potsdam wird um 56.000 € reduziert. Die Pauschale für die Förderung der Theater und Orchester ist um 44.000 € reduziert worden. Die Spielstättenförderung (75.000 €) ist gestrichen.</p> <p>(2) Die Finanzausgleichsmasse, soweit sie nicht für investive Schlüsselzuweisungen (§13), für den Schullastenausgleich (§14), für den Sozial- und Jugendhilfelastenausgleich (§15) und den Ausgleichsfonds (§16) eingesetzt wird, den allgemeinen Schlüsselzuweisungen vorbehalten bleibt.</p>	<p>(1) Diese Pauschale wird aus der Verbundmasse finanziert. Zielstellung war keine Zweckbindung. Wir sollten uns für die Beibehaltung der Theater und Orchesterpauschale in voller Höhe und für die Spielstättenförderung einsetzen.</p> <p>(2) Hier werden 40 Mio. € Finanzausgleichsmittel für den Jugendhilfelastenausgleich zweckgebunden. Dieser Lastenausgleich muss mit Mitteln außerhalb der Verbundmasse erfolgen. Die Landesregierung muss nachweisen, dass die Zuweisungen nach Abs. 2 aufgabengerecht sind. Der Landkreistag fordert eine höhere Beteiligung an der Schlüsselmasse.</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p><b>§ 6 Allgemeine Grundsätze</b></p> <p>(1) Gemeinden erhalten allgemeine Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, wenn die Bedarfsmesszahl nach § 7 die Steuerkraftmesszahl nach § 9 übersteigt. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl wird mit 75 vom Hundert ausgeglichen.</p> <p>(2) Kreisfreie Städte erhalten zu den Schlüsselzuweisungen nach Abs. 1 allgemeine Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben, die unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen verteilt werden.</p> <p>(3) Landkreise erhalten allgemeine Schlüsselzuweisungen, wenn die Bedarfsmesszahl nach § 10 die Umlagekraftmesszahl nach § 12 übersteigt. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Umlagekraftmesszahl wird mit 90 vom Hundert ausgeglichen.</p>	<p>legt die allgemeinen Grundsätze zu den allgemeinen Schlüsselzuweisungen fest</p> <p>(1) Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden für Gemeindeaufgaben und die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise werden auch weiterhin in Abhängigkeit von der Steuerkraft bzw. Umlagekraft gezahlt. Während der Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl für gemeindliche Aufgaben bisher mit 80 v.H. ausgeglichen wurde, wird dieser Ausgleichsfaktor auf 75 v.H. abgesenkt.</p> <p>(2) die kreisfreien Städte erhalten zu den allgemeinen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben weitere Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben. Das entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung der Vorwegschlüsselzuweisungen.</p> <p>(3) allgemeine Grundsätze über die Gewährung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen an die Landkreise. Die Ausgleichsintensität wird auch bei den Landkreisen herabgesetzt. Während für die Landkreise der Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Umlagekraftmesszahl vollständig durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen wurde, ist nunmehr mit 90% ausgeglichen.</p>	<p>(1) Der Landkreistag fordert die Beibehaltung des Finanzbedarfsausgleichs bei 80 %. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass mindestens die Hälfte der Gemeinden nicht ausreichend Gewerbesteuererinnahmen erzielen, um weitere Einnahmeeinbrüche auszugleichen. Des weiteren befürchtet der Landkreistag negative Auswirkungen auf die Umlagekraftmesszahlen der Landkreise. Der Städte und Gemeindebund spricht sich ebenfalls für eine Beibehaltung der Ausgleichsquote von 80 % aus.</p> <p>(3) Der Landkreistag befürchtet mit dieser Regelung stärkere Auseinandersetzungen um die Kreisumlage und fordert daher, dass der Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Umlagekraftmesszahl weiterhin mit 100 % ausgeglichen wird.</p>
<p><b>§ 7 Bedarfsmesszahl für die Gemeinden</b></p> <p>(1) Die Bedarfsmesszahl, die die durchschnittliche Aufgabenbelastung ausdrückt, wird für eine Gemeinde ermittelt,</p>	<p>§§ 7 bis 13 regeln die Berechnung der allgemeinen und investiven Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>	

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>indem der Bedarfsansatz nach § 8 mit einem Grundbetrag nach Absatz 2 vervielfältigt wird.</p> <p>(2) Der Grundbetrag ist in Euro mit zwei Komma-Stellen zusammen mit den investiven Schlüsselzuweisungen für Gemeinden so festzusetzen, dass die Schlüsselmassen möglichst aufgebraucht werden. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist dem Ausgleichsfonds zuzuführen.</p>	<p>§ 7 legt die Berechnung der Bedarfsmesszahl für die Gemeinden fest.</p>	
<p><b>§ 8 Bedarfsansatz für die Gemeinden</b></p> <p>(1) Der Bedarfsansatz wird durch Vervielfältigung der Einwohnerzahl der Gemeinde mit dem Größenansatz nach Abs. 2 oder dem zentral-örtlichen Ansatz nach Abs. 3 errechnet.</p> <p>(2) Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden  bis zu 2.500 Einwohnern 100 vom Hundert,  mit 7.500 Einwohnern 103 vom Hundert,  mit 15.000 Einwohnern 108 vom Hundert,  mit 35.000 Einwohnern 118 vom Hundert,  mit 45.000 Einwohnern 123 vom Hundert,  mit 55.000 Einwohnern 128 vom Hundert.  Liegt die Einwohnerzahl einer kreisangehörigen Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Hundertsatz durch Interpolation ermittelt und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. Für kreisfreie Städte beträgt der Ansatz 140 vom Hundert.</p>	<p>In diesem § wird die Hauptansatzstaffel als Verteilungsinstrument festgeschrieben</p> <p>(2) neu ist der Ansatz für die kreisfreien Städte von 140 %</p> <p>(3) Soll den Finanzbedarf der Gemeinden in Äquivalenz zum Aufgabenumfang und der zentralörtlichen Gliederung abbilden.</p>	<p>(3) Diese Staffelung ist nicht vollständig  <b>Ich schlage folgende Ergänzungen vor:</b>  - die als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums festgestellt worden ist, 120,5 vom Hundert,  - die als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>(3) Sofern der Größenansatz nach Abs. 2 keinen höheren Hundertsatz ergibt, beträgt der vom Hundertsatz für eine Gemeinde,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die als Mittelzentrum festgestellt worden ist, 118 vom Hundert,</li> <li>2. die als Grundzentrum festgestellt worden ist, 113 vom Hundert,</li> <li>3. die als Kleinzentrum festgestellt worden ist, 103 vom Hundert.</li> </ol> <p>Für die großen kreisangehörigen Städte beträgt der Ansatz mindestens 123 vom Hundert und für die Regionalen Entwicklungszentren außerhalb des engeren Verflechtungsraumes Berlin-Brandenburg mindestens 122 vom Hundert.</p> <p>Die zentralörtlichen Funktionen nach Satz 1 und die Regionalen Entwicklungszentren nach Satz 2 werden von dem für die Landesplanung zuständigen Ministerium festgestellt.</p> <p>(4) Für das Ausgleichsjahr 2007 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus wird die jeweilige Staffel nach den Absätzen 2 und 3 überprüft und bei Bedarf angepasst, soweit nicht besondere Entwicklungen den Anlass zur Verkürzung des Überprüfungszeitraumes geben.</p>	<p>(4) Entsprechend den verfassungsgerichtlichen Anforderungen ist die Hauptansatzstaffel in einem 3-Jahresrhythmus zu überprüfen. Für 2007 ist die nächste Überprüfung vorzunehmen.</p> <p>Neu aufgenommen wurde ein Ansatz für die Regionalen Entwicklungszentren außerhalb des engeren Verflechtungsraumes.</p>	<p>Mittelzentrums festgestellt worden ist, 115,5 vom Hundert</p>
<p><b>§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl</b></p> <p>(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und die</p>	<p>Für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl ist das Realsteueraufkommen nach den Ergebnissen der Vierteljahresstatistik des vergangenen Jahres, das tatsächlich gezahlte Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils</p>	<p>Hier wäre zu diskutieren, ob nicht für 3 Jahre die gewogenen Hebesätze festgeschrieben werden sollten, um die Gefahr der ständigen Erhöhung der gewogenen Hebesätze zu mindern.</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>Ausgleichsleistungen nach § 17 addiert werden. Die Steuerkraftmesszahl wird zum Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt.</p> <p>(2) Es werden angesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die nach Abs. 3 ermittelten Grundbeträge, vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart;</li> <li>2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die nach Ab. 3 ermittelten Grundbeträge, vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz aller Gemeinden und vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das vorvergangene Jahr;</li> <li>3. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für das vorvergangene Jahr;</li> <li>4. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen für das vorvergangene Jahr;</li> <li>5. als Steuerkraftzahl für die Ausgleichsleistungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs die Leistungen für das Ausgleichsjahr nach § 17.</li> </ol> <p>(3) Der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer liegt das Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres nach der Vierteljahresstatistik der</p>	<p>an der Umsatzsteuer für das vorvergangene Jahr sowie die Ausgleichsleistungen für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs für das jeweilige Ausgleichsjahr maßgebend.</p> <p>Bei den Realsteuern wird nicht vom tatsächlichen Aufkommen, sondern von einem normierten Aufkommen ausgegangen. Dem normierten Aufkommen werden wie bereits in den vorangegangenen Jahren landeseinheitliche fiktive Hebesätze zugrunde gelegt. Die Steuermessbeträge werden mit den fiktiven Hebesätzen vervielfältigt. Auf die Heranziehung des tatsächlichen Realsteueraufkommens im Berechnungsverfahren wird verzichtet, um auszuschließen, dass die Gemeinden über die Herabsetzung ihrer Hebesätze und des dadurch sinkenden Realsteueraufkommens unmittelbar Einfluss auf die Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen nehmen können.</p>	

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>Gemeindefinanzen zugrunde. Die Grundbeträge werden ermittelt, indem das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Gelten infolge von Gemeindeneugliederungen für die Ortsteile differenzierte Hebesätze fort, wird für die Gemeinde aus dem Ist-Aufkommen und aus den Hebesätzen der Ortsteile für das Erhebungsjahr ein gewogener Durchschnittshebesatz gebildet. Ist die Bildung eines gewogenen Durchschnittshebesatzes aufgrund fehlender Angaben nicht möglich, wird aus den Hebesätzen der Ortsteile das arithmetische Mittel gebildet.</p>		
<p><b>§ 10 Bedarfsmesszahl für die Landkreise</b></p> <p>(1) Die Bedarfsmesszahl, die die durchschnittliche Aufgabenbelastung ausdrückt, wird für einen Landkreis ermittelt, indem der Bedarfsansatz nach § 11 mit einem Grundbetrag nach Absatz 2 vervielfältigt wird.</p> <p>(2) Der Grundbetrag ist in Euro mit zwei Komma-Stellen zusammen mit den investiven Schlüsselzuweisungen für Landkreise so festzusetzen, dass die Schlüsselmassen möglichst aufgebraucht werden. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist dem Ausgleichsfonds zuzuführen.</p>	<p>Die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landkreise folgt den Prinzipien der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden. Die Schlüsselzuweisungen für die Landkreise werden in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Landkreises ermittelt, indem der Bedarfsmesszahl die Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt wird (§ 6 Abs. 3). § 10 legt die Bedarfsmessung und die Ermittlung des Grundbetrages für die Landkreise fest.</p>	
<p><b>§ 11 Bedarfsansatz für die Landkreise</b></p> <p>(1) Der Bedarfsansatz wird aus dem</p>	<p>Der Bedarfsansatz wird aus dem Einwohneransatz und dem Flächenansatz</p>	

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>Einwohneransatz nach Absatz 2 und dem Flächenansatz nach Absatz 3 gebildet.</p> <p>(2) Der Einwohneransatz eines Landkreises entspricht seiner Einwohnerzahl.</p> <p>(3) Der Flächenansatz wird gebildet, indem je angefangenem Quadratkilometer Gebietsfläche des Landkreises 10 Einwohner der Einwohnerzahl hinzugerechnet werden.</p>	<p>gebildet. Dabei entspricht der Einwohneransatz eines Landkreises seiner Einwohnerzahl und der Flächenansatz einer durch § 11 Abs. 3 vorgegebenen Gebietsflächen-Einwohner-Relation.</p>	
<p><b>§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landkreise</b></p> <p>Die Umlagekraftmesszahl bemisst sich nach dem gewogenen Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage des vorvergangenen Jahres und den Umlagegrundlagen des jeweiligen Ausgleichsjahres.</p>	<p>Die Umlagekraftmesszahl wird ermittelt, indem auf die Umlagegrundlagen eines Landkreises (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden) der gewogene durchschnittliche Umlagesatz des Landes für die Kreisumlage des vorvergangenen Jahres angewendet wird.</p>	
<p><b>§ 13 Berechnung und Verteilung der investiven Schlüsselzuweisungen</b></p> <p>(1) Gemeinden und Landkreise erhalten investive Schlüsselzuweisungen. Die investiven Schlüsselzuweisungen werden zum Ausgleich mangelnder Steuer- und</p>	<p>Die investiven Schlüsselzuweisungen werden zusammen mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen bzw. nach den gleichen Indikatoren wie die allgemeinen Schlüsselzuweisungen verteilt. Eine gänzliche Aufhebung der Verwendungsbeschränkung, also die Zuweisung sämtlicher Mittel als allgemeine Schlüsselzuweisungen zu verteilen, kommt mit Blick auf die politischen Erwartungen des Bundes zur Verwendung der Solidarpaktmittel II nicht in Betracht. Die Solidarpaktmittel sollen zu einem bedeutenden Teil der Aufholung der Infrastrukturrückstände dienen, so dass eine investive Zweckbindung</p>	<p>(2) Die endgültige Höhe der investiven Schlüsselmasse kann erst berechnet werden, wenn mit § 4 die Höhe der überführten Mittel ins FAG fest steht. Gegenwärtig kann man also davon ausgehen, dass im FAG eine investive</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>Umlagekraft gezahlt und dienen der Deckung des Investitionsbedarfs insbesondere für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung. Beim Mitteleinsatz sollen die wachstumsrelevanten Bereiche Vorrang vor konsumtiven Bereichen haben.</p> <p>(2) Die investive Schlüsselmasse wird aus einem Anteil von 55 vom Hundert der Mittel nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und aus den investiven Mitteln nach § 4 gebildet. Sie wird auf die Gemeinden mit 70 vom Hundert und auf die Landkreise mit 30 vom Hundert aufgeteilt, soweit in § 23 nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Die investiven Schlüsselzuweisungen werden zusammen mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an die Gemeinden und mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen an die Landkreise in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 12 berechnet und ausgezahlt. Sie sind im Vermögenshaushalt zweckgebunden zu veranschlagen.</p>	<p>geboten ist.</p> <p>(1) Die investiven Schlüsselzuweisungen werden zum Ausgleich mangelnder Steuer- und Umlagekraft gezahlt und sollen der Deckung des Investitionsbedarfs für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung dienen.</p> <p>(2) Hier wird die Zusammensetzung der investiven Schlüsselmasse und deren Verteilung erläutert.</p> <p>(3) Die investiven Schlüsselzuweisungen werden an die Landkreise in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 12 berechnet und ausgezahlt.</p>	<p>Schlüsselmasse von ca. 331.980.000 € vorhanden ist. Diese wird dann im Verhältnis 70/30 an Gemeinden (232.386.000 €) und Landkreise (99.594.000) verteilt.</p> <p>Die PDS sollte sich im Gesetzgebungsverfahren für eine Überführung stark machen. <b>Vorschlag § 4</b></p> <p>Im Referentenentwurf wurde den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die investiven Schlüsselzuweisungen zur Tilgung von Krediten, die für infrastrukturelle Maßnahmen aufgenommen wurden einzusetzen. Diese Möglichkeit sollte wieder aufgenommen werden.</p> <p>Der Landkreistag bezeichnet die Umgestaltung der Investpauschale als nicht zielführend und begründet dies mit dem hohen Investitionsdruck im engeren Verflechtungsraum und mit der Gefahr der Verteilung der Investpauschale nach der Gießkanne (weil Prioritätenlisten wegfallen). Eine nachhaltige Infrastrukturentwicklung wird mit diesem Verteilungsmodus angezweifelt. Er spricht sich für eine 60/40-Verteilung aus, um Fehlsteuerungen entgegenzuwirken.</p>
<p><b>§ 14 Schullastenausgleich</b></p> <p>(1) Zum anteiligen Ausgleich der Sachkosten nach dem Brandenburgischen Schulgesetz wird ein Schullastenausgleich gewährt. Die Höhe des Schullastenausgleichs für das jeweilige Ausgleichsjahr bemisst sich nach einem fortzuschreibenden Grundbetrag je</p>	<p>Mit dem Schullastenausgleich sollen die den Schulträgern entstehenden Sachkosten nach dem Brandenburgischen Schulgesetz anteilig ausgeglichen werden.</p> <p>Der Schullastenausgleich wurde um ca. 2,3 Mio. € im Vergleich zum GFG 2004 reduziert.</p>	<p>Im Referentenentwurf ging man von einer Bemessung unter Berücksichtigung der „allgemeinen Kostenentwicklung“ des fortzuschreibenden Grundbetrages je Schüler aus. Im Gesetzentwurf fehlt der Bezug auf die allgemeine Kostenentwicklung.</p> <p>Der Landkreistag fordert eine tragfähige und</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>Schüler und den für das Ausgleichsjahr prognostizierten Schülerzahlen an öffentlichen Schulen nach der jeweils jüngsten Prognose. Im Jahr 2005 beträgt der Grundbetrag 266 Euro für die Verteilung nach Absatz 3.</p> <p>(2) Der Schullastenausgleich wird den Gemeinden und Landkreisen für Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Wechselt die Schulträgerschaft, so steht dem neuen Schulträger der Schullastenausgleich ab dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels zu; der Anspruch des neuen Schulträgers richtet sich gegen den bisherigen Schulträger. Soweit die Schulträgerschaft Ämtern oder Schulverbänden übertragen worden ist, wird der Schullastenausgleich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Schulträgern unmittelbar zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Für die Verteilung des Schullastenausgleichs werden die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, wie folgt angesetzt:            Grundschulen, weiterführende allgemein bildende Schulen,            Gymnasiale Oberstufen an Oberstufenzentren,            Abendschulen,            Kollegs mit 100 v. H.,            genehmigte Ganztagschulen mit 120 v. H.,            Berufliche Bildungsgänge in Vollzeitform mit 130 v. H.,            Berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform,</p>	<p>(2) Im GFG wurde die Höhe des allgemeinen Schullastenausgleichs jeweils in einer Summe dargestellt. Im FAG fehlt eine Nennung.</p> <p>(3) Hier fand eine Erweiterung auf Schüler aus Polen und für Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen statt.</p>	<p>transparente Begründung zu den hier vorgesehenen Gewichtungsfaktoren.</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>Bildungsgänge der Berufsfachschule in Vollzeitform zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, schulabschlussbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes mit 50 v. H.,</p> <p>Allgemeine Förderschulen und Förderklassen, Förderschulen und Förderklassen für Sprachauffällige, Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung oder Sprachauffälligkeit im gemeinsamen Unterricht mit 220 v. H., Förderschulen und Förderklassen für Erziehungshilfe, Schülerinnen und Schüler mit Erziehungshilfebedarf im gemeinsamen Unterricht mit 315 v. H., Förderschulen und Förderklassen für Hörgeschädigte, Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung im gemeinsamen Unterricht mit 570 v. H., Förderschulen und Förderklassen für Körperbehinderte, Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung im gemeinsamen Unterricht mit 900 v. H., Förderschulen und Förderklassen für Sehgeschädigte, Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung im gemeinsamen Unterricht mit 660 v. H., Förderschulen und Förderklassen für geistig Behinderte, Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung im gemeinsamen</p>		

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>Unterricht mit 610 v. H..</p> <p>Die Schülerzahlen gemäß Absatz 1 werden für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in anderen Bundesländern oder in der Republik Polen sowie für Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen verdoppelt, wobei für Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis die Hauptwohnung durch die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte ersetzt wird. Abweichend von Satz 2 wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in anderen Bundesländern in Spezialschulen oder Spezialklassen um 800 vom Hundert erhöht. Die Zuweisungen für berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform werden nicht gewährt für Personen, die gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes am Unterricht teilnehmen.</p>		
<p>(4) Für die Verteilung des Schullastenausgleichs für Wohnheime an Förderschulen für Hör- und Sehgeschädigte wird ein Sockelbetrag von 10 000 Euro bestimmt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Wohnheimen mit Hauptwohnung im Land Brandenburg, die keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wird wie folgt angesetzt:</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung mit 100 v. H.,  Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung mit 160 v. H..</p>	<p>(4) Dieser Absatz ist neu formuliert und entspricht inhaltlich nicht dem Abs. 4 GFG. Hier waren die Zuschüsse für die sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen geregelt.</p> <p>Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Schulformen und Bildungsgänge tragen den Erkenntnissen des zuständigen Fachressorts unter Zugrundelegung der Jahresrechnungsergebnisse 1999 und 2000 Rechnung. Bei den Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen, Gymnasialen Oberstufen, Oberstufenzentren, Abendschulen und Kollegs konnten hinsichtlich</p>	

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
	<p>der Pro-Kopf-Beträge keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden, so dass der Durchschnitt der vorbezeichneten Schulformen die Grundlage bzw. Basis für die weiteren Gewichtungen bildete.</p>	
<p><b>§ 15 Sozial- und Jugendhilfelausgleich</b></p> <p>Zum Ausgleich der besonderen Belastungen in den Bereichen soziale Grundsicherung und Jugendhilfe werden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gem. Art. 30 § 11 Abs. 3a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2990) in Höhe von 190.000.000 Euro sowie ein Betrag in Höhe von 40.000.000 Euro aus der Verbundmasse zur Verfügung gestellt. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Arbeit und Soziales zuständigen Mitgliedern der Landesregierung die Verteilung der Mittel der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen entsprechend den Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Aufgabenwahrnehmung gem. § 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 4, 22 und 23 Abs. 3 SGB II durch Rechtsverordnung zu regeln. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Jugend und Soziales zuständigen Mitgliedern der Landesregierung die Verteilung der zusätzlichen Mittel in Höhe von 40.000.000</p>	<p>Zum Ausgleich der besonderen Belastungen in den Bereichen soziale Grundsicherung und Jugendhilfe soll den Aufgabenträgern (Landkreise und kreisfreie Städte) ein Sozial- und Jugendhilfelausgleich gewährt werden. Hierfür werden die vom Bund für die Jahre 2005 bis 2009 zum Ausgleich der Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in den neuen Ländern zur Verfügung stehenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in voller Höhe (190 Mio €) bereitgestellt. Daneben wird zum Ausgleich von anderen Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte aus Aufgaben der sozialen Grundsicherung ein Betrag aus Mitteln der Verbundmasse in Höhe von 40 Mio € zur Verfügung gestellt. Die Verteilung beider Mittelansätze soll auf dem Verordnungswege geregelt werden.</p>	<p>Der Ansatz, einen Sozial- und Jugendhilfelausgleich ins FAG zu nehmen, ist richtig. Die Höhe und die inhaltliche Ausgestaltung ist aber nicht ausreichend. Zu begrüßen ist, dass die 190 Mio. € Sobez für Hartz IV enthalten sind. Es fehlen die Einsparungen des Landes beim Wohngeld. Wie sich aber der Jugendhilfelausgleich darstellt, ist zweifelhaft.</p> <p>Als risikoreich kann sich die Überführung der Kostenerstattungen in den Finanzausgleich erweisen. Zum einen liegt die Gefahr nahe, dass Verbundmittel dafür verwendet werden, zum anderen können die unterschiedlichen Belastungen der Sozialhilfeträger nicht entsprechend ausgeglichen werden. Die Gefahr der Verletzung des Konnexitätsprinzips ist gegeben. Kostenrisiken in den Finanzausgleich zu überführen, sollte wohl überlegt sein. Die PDS sollte fordern, dass der Sozial- und Jugendhilfelausgleich nachvollziehbar und konkreter dargestellt wird. Das könnte wie folgt aussehen:</p> <p>a) für Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in den neuen Ländern zur Verfügung stehenden SOBEZ 190 Mio. €</p> <p>b) Belastungsausgleich für die Landkreise und kreisfreie Städte für die Übernahme der</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
Euro an die Landkreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der Belastungen durch Jugendhilfe sowie sonstige Sozialleistungen durch Rechtsverordnung zu regeln.		<p>Unterkunftskosten von 30 - 50 Mio. € (Überführung aus den HH, Einsparungen der Wohngeldaufwendungen)</p> <p>c) Ausgleich von Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte aus Aufgaben der sozialen Grundsicherung von 40 Mio. € ( hier muss der Einsatz von Verbundmitteln kritisiert werden)</p> <p>d) Jugendhilfelastenausgleich-Bedarfsindikation fehlt</p> <p>Die PDS sollte sich für eine Revisionsklausel einsetzen, mit der zeitnah und flexibel nachgesteuert werden kann.</p>
<p><b>§ 16 Ausgleichsfonds</b></p> <p>(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Landkreisen Bedarfszuweisungen in Höhe von 30.000.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.Schuldendiensthilfe hochverschuldeter Gemeinden,</li> <li>2.Sicherstellung der Grundausrüstung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben,</li> <li>3.zum Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes,</li> <li>4.die Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung in den Kommunen.</li> </ol> <p>(2) In den Ausgleichsjahren 2005 bis 2008 werden jeweils 14.669.100 € für den</p>	<p>Nach Absatz 1 werden zum Ausgleich besonderen Bedarfs für Bedarfszuweisungen an die Gemeinden und Landkreise jährlich ein Betrag in Höhe von 30 Mio € bereitgestellt. Im Referentenentwurf waren es noch 40 Mio. €. Im GFG 2004 umfasste der Ausgleichsfonds ca. 52,6 Mio. € (ca. 46 Mio. € aus der Verbundmasse und ca. 7 Mio. € außerhalb der Verbundmasse)</p> <p>Mit dem FAG wird der Ausgleichsfonds (mit Abwasser) im Vergleich zum GFG 2004 um 7.999.900 € reduziert.</p> <p>Der Verwendungszweck konzentriert sich dabei insbesondere auf Schuldendiensthilfe für hochverschuldete Gemeinden, die Sicherstellung der Grundausrüstung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben, den Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes, die Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung in</p>	<p>Die PDS sollte darauf drängen, dass der Ausgleichsfonds nicht reduziert wird und zusätzliche Mittel außerhalb der Verbundmasse in den Ausgleichsfonds überführt werden.</p> <p>Nicht verbrauchte Mittel sollten auf das Folgejahr übertragen werden.</p> <p>Der Landkreistag drängt auf eine Absenkung des Schuldenmanagementfonds für Abwassermaßnahmen auf Null bis 2008.</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>Schuldenmanagementfonds für Abwassermaßnahmen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 2 regelt das für Umwelt zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.</p>	<p>den Kommunen sowie den Schuldenmanagementfonds Abwasser. Mit der Schuldendiensthilfe für hochverschuldete Gemeinden soll die in 2001 begonnene Teilentschuldung der in Einzelfällen besonders hochverschuldeten Gemeinden, die wegen ihrer finanziellen Situation die Verpflichtungen aus abgeschlossenen Darlehensverträgen nicht mehr bedienen können, fortgeführt werden. Hoch verschuldet sind einzelne Gemeinden insbesondere durch überdimensionierte Anlagen und Investitionen sowie durch die schleppende Nutzung bzw. Vermarktung bedarfsgerecht errichteter Anlagen (Wohnbaustandorte, Gewerbestandorte). Mittel zum Erhalt freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben sind nach der <i>Neulietzegöricke</i>-Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 16. September 1999 (VfGBbg 28/98) zur Verfügung zu stellen, soweit einer Gemeinde trotz sparsamster Wirtschaftsführung und Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten im Einzelfall keine Mittel zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben verbleiben. Für diesen Fall ist die Gemeinde nicht zur Rückzahlung der Zuweisungen verpflichtet.</p> <p>Im Referentenentwurf gab es noch einen eigenen § Schuldenmanagementfonds für Abwassermaßnahmen, der ein Volumen von 19.669.100 € hatte. Geplant waren ca. 12,7 Mio. € aus der Verbund-masse und ca. 6,8 Mio. € Landesmittel. Davon ist nichts</p>	

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
	<p>geblieben. Im Regierungsentwurf wird der Schuldenmanagementfonds für Abwassermaßnahmen mit ca 14,6 Mio. € dargestellt und mit zusätzlichen Landesmitteln ist nix.</p>	
<p><b>§ 17 Familienleistungsausgleich</b></p> <p>(1) Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs einen Anteil von 26,09 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer des Landes nach § 1 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes.</p> <p>(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verteilt, die in der nach § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes erlassenen Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt sind.</p> <p>(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landes veranschlagt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils gültigen Rechtsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt. Die Vorschriften der Rechtsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz über die Ermittlung und Zahlbarmachung der Ausgleichsleistungen gelten entsprechend.</p>	<p>Diese Vorschrift regelt die Beteiligung der Gemeinden an den Ausgleichsleistungen des Bundes infolge der mit dem Ersten und Zweiten Gesetz zur Familienförderung erfolgten steuerlichen Finanzierung des Kindergeldes. Der Bund stellt aufgrund des steuerlich finanzierten Kindergeldes nach § 1 Satz 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich von seinem Anteil an der Umsatzsteuer den Ländern 6,4 v.H.-Punkte als sog. Familienausgleichsbetrag zur Verfügung. Der auf die Kommunen entfallende Ausgleichsanteil entsprechend der jeweils gültigen Rechtslage ist in den Jahren 1998 bis 2004 im Rahmen der allgemeinen Schlüsselzuweisungen zugewiesen worden. Nunmehr soll die Verteilung der Mittel entsprechend den Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgen.</p>	<p>Der Landkreistag spricht sich für eine Implementierung der Mittel des Familienleistungsausgleich in die Schlüsselmasse aus. Der Städte- und Gemeindebund begrüßt eine die Verteilung des Familienleistungsausgleichs nach den Schlüsselzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer.</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
(4) Für die Festsetzung des den Gemeinden zustehenden Ausgleichsbetrages gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.		
<p><b>§ 18 Kreisumlage</b></p> <p>(1) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.</p> <p>(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen nach § 9 zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 1. Die Umlagegrundlagen werden durch das für Inneres zuständige Ministerium bekannt gemacht.</p> <p>(3) Ist der Umlagesatz zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landkreis die Kreisumlage nach den Maßgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Kreisumlageforderung.</p>	<p>Die Landkreise, die Aufgaben im Interesse der zu ihrem Wirkungsbereich gehörenden kreisangehörigen Gemeinden erfüllen, erhalten allgemeine (§ 6 Abs. 3) und investive (§ 13) Schlüsselzuweisungen. Die Hauptfinanzierungsgrundlage der Landkreise ist jedoch die Kreisumlage, die von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben ist. Diese Finanzierungskonzeption findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Landkreise ganz überwiegend übergemeindliche und ergänzende Aufgaben wahrnehmen, deren Erfüllung durch die einzelne Kommune unzumutbar, uneffizient und zu kostspielig wäre.</p> <p>(1) bestimmt, dass die Kreisumlage in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festzusetzen ist.</p> <p>(2) regelt, dass neben den Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden auch die Steuerkraftmesszahlen in die Umlagegrundlagen einbezogen werden, damit sich auch in der Kreisumlage eine der unterschiedlichen Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden Rechnung tragende Belastung ergibt.</p> <p>mit (3) und (4) werden Verfahrensfragen, die Fälligkeit der Kreisumlage und Verzugszinsen für rückständige Beträge geregelt.</p>	

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>(4) Die Kreisumlage ist am 15. eines jeden Monats fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.</p>		
<p><b>§ 19 Berechnung, Festsetzung und Auszahlung</b></p> <p>(1) Die auf die Gemeinden und Landkreise nach diesem Gesetz entfallenden Zuweisungen werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 durch das für Inneres zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Die Zuweisungen werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; die Zuweisungen für die amtsangehörigen Gemeinden werden an die Ämter ausgezahlt.</p> <p>(2) Die Zuweisungen nach den §§ 6, 13 und 24 sind bis zum fünften Tag eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Die Zuweisungen nach § 14 sind bis zum 15. des zweiten Monats eines Vierteljahres mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen.</p> <p>(3) Ist der Haushaltsplan des Landes zum Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht beschlossen, so sind zu den Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung der für Inneres und Finanzen zuständigen Ministerien zu leisten. Die</p>	<p>In dieser Vorschrift werden Festlegungen zur Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen getroffen. Die geregelten Zahlungsmodalitäten haben sich in der Vergangenheit bewährt. Die Regelungen des FAG lehnen sich daher insoweit an Vorschriften früherer Gemeindefinanzierungsgesetze an.</p>	

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
Abschlagszahlungen werden mit der Festsetzung der Zuweisungen verrechnet.		
<p><b>§ 20 Einwohnerzahl, Gebietsfläche, Gebietsstand</b></p> <p>Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in der amtlichen Statistik erfasste und auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Als Gebietsfläche nach § 11 ist die Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Für die Zuweisungen nach diesem Gesetz ist der Gebietsstand am 1. Januar des Ausgleichsjahres maßgebend.</p>	<p>Diese Regelung enthält eine Legaldefinition zur Einwohnerzahl, wonach die in der amtlichen Statistik erfasste und auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung für die Berechnungen der Zuweisungen nach dem FAG (Hauptansatzstaffel) maßgebend ist. Die Vorschrift enthält darüber hinaus die Legaldefinition der Gebietsfläche und des für die Zuweisungen maßgeblichen Gebietsstandes.</p>	
<p><b>§ 21 Beirat</b></p> <p>(1) Bei dem für Inneres zuständigen Ministerium wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich eingerichtet. Ihm gehören jeweils ein Vertreter des für Inneres zuständigen Ministeriums als Vorsitzender und des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie jeweils zwei Vertreter des Landkreistages Brandenburg und des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg an. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Verbände durch das für Inneres zuständige Ministerium berufen.</p> <p>(2) Der Beirat berät die Landesregierung in Fragen der Bedarfsgerechtigkeit der</p>	<p>Mit der Einrichtung des Beirates wird auch den Anforderungen des Art. 97 Abs. 4 der Landesverfassung in besonderer Weise entsprochen, wonach die kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig zu hören sind, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung die die Kommunen betreffenden allgemeinen Fragen geregelt werden. In gerichtlichen, insbesondere verfassungsgerichtlichen Auseinandersetzungen wurde die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände oftmals als nicht ausreichend angesehen. Die Einrichtung des Beirates schafft jedenfalls für den Bereich des kommunalen Finanzausgleichs Abhilfe.</p>	<p>Zu diskutieren wäre, ob das Parlament im Beirat vertreten sein sollte. Denkbar wäre die Mitgliedschaft der Vorsitzenden des Innen- und des Haushalts- und Finanzausschusses bzw. je Fraktion 1 Vertreter/ in.</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p>Finanzausstattung von Land und Kommunen und zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, bei der Nachweisführung zur symmetrischen Verteilung der Finanzmittel zwischen dem Land und den Kommunen sowie bei der Überprüfung der Finanzkraftverhältnisse zwischen den kommunalen Ebenen. Der Beirat berät die Landesregierung weiterhin zu Fragen des Kostenausgleichs für die vom Land auf die Kommunen übertragenen Aufgaben.</p>		
<p><b>§ 22 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen</b></p> <p>Stellen sich nach der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen oder beim Schullastenausgleich Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich im darauf folgenden Jahr vorzunehmen. Ein Ausgleich unterbleibt, wenn er zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 2.500 Euro oder des Schullastenausgleichs von nicht mehr als 1.000 Euro führen würde.</p>	<p>Diese Vorschrift regelt den Ausgleich von Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen oder beim Schullastenausgleich. Der Ausgleich ist im Folgejahr vorzunehmen. Er unterbleibt lediglich in den näher definierten Fällen geringfügiger Falschberechnungen.</p>	
<p><b>§ 23 Aufteilung der investiven Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2005 und 2006</b></p> <p>Zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungsermächtigungen wird der Anteil der Landkreise an den investiven Schlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 für das Jahr 2005 auf 32 vom Hundert und für das Jahr 2006 auf 31 vom Hundert festgesetzt.</p>	<p>Mit dieser Übergangsregelung wird der Anteil der Landkreise an den investiven Schlüsselzuweisungen übergangsweise erhöht, um eingegangene Verpflichtungen gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der vormaligen Investitionspauschale einlösen zu können.</p>	

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
<p><b>§ 24 Kostenausgleich für die Wahrnehmung vor dem 5. Dezember 1993 übertragener Aufgaben</b></p> <p>(1) Der Kostenausgleich für die vor dem 5. Dezember 1993 übertragenen Aufgaben erfolgt nach den in den Absätzen 2 bis 4 niedergelegten Grundsätzen.</p> <p>(2) Für den Kostenausgleich der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben wird ab dem Jahr 2005 ein Betrag in Höhe von 155.000.000 Euro gewährt. Dieser Betrag wird fortgeschrieben und ist bei Änderungen im Aufgabenbestand anzupassen.</p> <p>(3) Von den jährlichen Zuweisungsbeträgen nach Absatz 2 erhalten die kreisfreien Städte einen Anteil von 19 vom Hundert, die kreisangehörigen Gemeinden einen Anteil von 31 vom Hundert und die Landkreise einen Anteil von 50 vom Hundert.</p> <p>(4) Die nach Absatz 3 auf die Körperschaftsgruppen entfallenden Beträge werden jeweils mit einem Anteil von 40 vom Hundert gleichmäßig und mit einem Anteil von 60 vom Hundert nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Zwischen den kreisangehörigen Gemeinden wird der gleichmäßig zu verteilende Betrag in der Weise aufgeteilt, dass die amtsfreien Gemeinden einen vollen Anteil und die amtsangehörigen Gemeinden einen Anteil erhalten, der sich nach der Anzahl der</p>	<p>Diese Vorschrift dient der Bestandssicherung. Als Konsequenz der <i>Falkensee</i>-Entscheidung wurde der Gesamtbestand der vom Land auf die Kommunen übertragenen Aufgaben, mit Ausnahme der bereits zu diesem Zeitpunkt in Sonderansätzen der Gemeindefinanzierungsgesetze erfassten Aufgaben und Ausgleichsbeträge überprüft. Die Überprüfung war u. a. auf die Beantwortung der Frage gerichtet, ob die pauschalierte Gesamtsumme für die vor dem In-Kraft-Treten der Kommunalverfassung übertragenen und nicht gesondert erfassten und abgerechneten Aufgaben insgesamt aufgabenadäquat ist. Die prinzipielle Vereinbarkeit dieses Pauschalierungsansatzes mit dem relativen Konnexitätsprinzip hat das Verfassungsgericht in der <i>Falkensee</i>-Entscheidung ausdrücklich festgestellt. Der pauschalierte Ausgleichsansatz beträgt ab dem Jahr 2005 als Ergebnis der an der Aufgabensituation und den adäquaten Kommunalbedarfen orientierten Analyse eine Summe in Höhe von 155 Mio. €. Dieser Ausgleich wird außerhalb der Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs gewährt und fortgeschrieben.</p> <p>(2) Im Vergleich zum GFG 2004 fand eine Absenkung von 3 Mio. statt (158 Mi. €).</p> <p>(3) im Vergleich zum GFG 2004 wurden die jeweiligen Anteile gerundet.</p>	<p>Der Landkreistag befürchtet, dass mit dieser Regelung Transparenz verloren geht und im FAG generell der Kostenausgleich für übertragene Aufgaben geregelt sein muss. Im GFG gab es eine Kostenerstattung für übertragene Aufgaben außerhalb der Verbundmasse, wo konkret und nachvollziehbar die Kostenerstattung geregelt war. Die Kostenerstattung für Aufgaben, die nach dem 5.12.1993 übertragen wurden, gehören ebenfalls ins FAG. (im GFG 2004 waren es immerhin ca. 55 Mio.) Absenkung um 3 Mio. € wird abgelehnt.</p>

<b>Regierungsentwurf</b>	<b>Konsequenzen / Auswirkungen</b>	<b>Hinweise/ Vorschläge</b>
dem Amt angehörigen Gemeinden bemisst.		
<p><b>§ 25 Verjährung</b></p> <p>(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach diesem Gesetz und nach den vorangegangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Ausgleichsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.</p> <p>(2) Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Be-träge besteht nicht.</p>	Durch die Regelung zur Verjährung der Anspruchsfristen nach diesem Gesetz und nach den vorausgegangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen soll verhindert werden, dass eventuelle Ausgleichsansprüche über die gesetzte Frist von 3 Jahren hinaus geltend gemacht werden können.	
<p><b>§ 26 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.</p>		

---

### **Impressum**

**Herausgeber:** kommunalpolitisches forum Land Brandenburg e.V. **Kontakt:** Geschäftsstelle, Heinersdorferstr. 8, 16321 Bernau;

Tel./Fax.: 03338/459293-94; 459295

**e-mail:** kf-land-brandenburg-ev@gmx.de

www.kf-land-brandenburg.de

**Vorsitzende:** Dr. Dagmar Enkelmann

**V.i.S.d.P.:** Margitta Mächtig